

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 564/66

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

der Verwaltungsgestellten Ilse Irutrand D [REDACTED],
B [REDACTED] (S [REDACTED]), I [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, Berlin 31, Fehrbel-
liner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Die Klägerin hat die anberichtigten Kosten der Beschwerde zu tragen. Das Beschwerdeverfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

G r u n d e

Die Klägerin hat nach den Feststellungen des Berufungsgerichts, nachdem sie Ostern 1936 das Fontane-Lyzeum in Berlin-Friedrichshagen mit dem Zeugnis der mittleren Reife verlassen hatte, ihre Absicht, anschließend die ihrer Wohnung nächstgelegene Städtische Höhere Handelsschule zu besuchen, nicht verwirklichen können, weil sie wegen ihrer Abstammung von einem jüdischen Großelternvater in dieser Schule nicht aufgenommen wurde. Sie besuchte daraufhin die private Höhere Handelsschule des Lette-Vereins. Dort mußte sie ein Schulgeld von etwa 47,— RM monatlich zahlen, während das Schul-

- 3 -

geld auf der Städtischen Höheren Handelsschule nur 20,— RM monatlich betragen haben würde. Nach einem Jahre, zu Ostern 1937, mußte die Klägerin die private Handelsschule ohne ein Abschlußexamen, für das ein zweijähriger Besuch erforderlich gewesen wäre, aus wirtschaftlichen Gründen verlassen. Nach dem frühen Tode ihres im Jahre 1923 verstorbenen Vaters hatte nämlich der Lebensstandard der Familie, die aus ihrer verwitweten Mutter und zwei Kindern bestand, sich nur durch die laufende finanzielle Unterstützung aufrecht erhalten lassen, die ihr der jüdische Großvater, der als Generalvertreter einer Lack- und Farbenfabrik über ein für damalige Verhältnisse sehr ansehnliches monatliches Einkommen verfügte, gewährt hatte. Als dieser nach den verfolgungsbedingten Verlust seiner Stellung im November 1935 seine Unterstützungsleistungen fast ganz einstellen mußte, kam es zu einem "totalen Zusammenbruch der Familienfinanzen", die den erwähnten Abbruch der Schulausbildung der Klägerin zur Folge hatte.

Die Klägerin beansprucht auf Grund dieses Sachverhalts Entschädigung wegen Schadens in der Ausbildung. Die Entschädigungsbehörde hat ihren Antrag zurückgewiesen. Mit ihrer Klage hatte die Klägerin weder beim Landgericht noch beim Kammergericht Erfolg. Das Kammergericht hat die Revision in seinem Urteil nicht zugelassen. Die hiergegen von der Klägerin rechtsseitig eingelegte sofortige Beschwerde ist nicht begründet. Es ist keine der Voraussetzungen gegeben, unter denen nach § 219 Abs. 2 BGG die Revision zugelassen ist.



Die Klägerin hat zwar nach dem obigen Sachverhalt einen Schaden in ihrer Ausbildung erlitten, und zwar zunächst dadurch, daß sie ein Jahr lang - von Ostern 1936 bis Ostern 1937 - ein höheres Schulgeld, 47,-- RM statt 20,-- RM monatlich, also insgesamt einen Mehrbetrag von 324,-- RM hat entrichten müssen. Diese Schädigung ist jedoch, wenn man berücksichtigt, daß die Ausbildung der Klägerin selbst dadurch nicht beeinträchtigt wurde und daß diese Mehraufwendungen von ihrer Mutter bzw. ihrem Großvater bestritten wurden, als geringfügig anzusehen. Dafür spricht insbesondere auch die Erwägung, daß ein insoweit eingetretener Schaden sich praktisch wie ein Vermögensschaden auswirkt hat, für den nach § 36 Abs. 1 Satz 4 BGB keine Entschädigung gewährt wird, wenn er dem Betrag von 500,-- RM nicht übersteigt. Der Mehraufwand würde vor allem auch im Vergleich mit der jetzt begehrten Entschädigung von 10.000,-- DM geringfügig sein.

Eine schwerer wiegende Schädigung in ihrer Ausbildung hat die Klägerin dadurch erlitten, daß sie Ostern 1937 die private Höhere Handelsschule ohne Abschlussexamen verlassen mußte. Dieser Schaden ist jedoch, wie das Berufungsgericht rechtlich unangreifbar festgestellt hat, nicht auf eine unmittelbar gegen die Klägerin gerichtete Verfolgung, sondern darauf zurückzuführen, daß ihr Großvater infolge der gegen ihn gerichteten Verfolgung seine Unterstützungsleistungen einstellen mußte. Durch den Fortfall dieser Leistungen wurde die finanzielle Lage der Familie derart verschlechtert, daß die

Klägerin, wie das Berufungsgericht feststellt, ab Ostern 1937 auch bei Schulgeldfreiheit und ohne die Notwendigkeit, für die Fahrten zur Schule Geldaufwendungen zu machen, ihr Studium nicht mehr hätte fortsetzen können.

Die Beschwerde vertritt die Auffassung, daß die-
es Schädigung auch dann einen Entschädigungsanspruch begründe, wenn sie nicht auf einer unmittelbar gegen die Klägerin gerichteten Verfolgungsmaßnahme beruhe. Bei dem Schaden in der Ausbildung handele es sich begrifflich um einen Schaden im beruflichen Fortkommen. Hierfür gelte aber, wie sich aus § 64 Abs. 1 BZG ergebe, nicht das Erfordernis der unmittelbaren Verfolgung. Es genüge vielmehr zur Begründung des Anspruchs dem Grunde nach, daß der Verfolgte in Folge einer Verfolgung geschädigt worden sei. Das habe auch der Bundesgerichtshof in seiner Rst 1957, 331 veröffentlichten Entscheidung ausgesprochen, von der so- mit das Berufungsgericht hier abgewichen sei.

Dem kann nicht gefolgt werden. Die von der Beschwerde angeführte Entscheidung des Senats behandelt den Fall, daß ein Kind dadurch in seiner Schulausbildung geschädigt worden war, daß es mit seinen Eltern hatte auswandern müssen, wobei deren Auswanderung durch Verfolgungsmaßnahmen erzwungen worden war. In diesem Falle war das Kind, was die Auswanderung anlangt, unmittelbar von der Verfolgung der Eltern mitbetroffen worden, weil es naturgemäß nicht ohne die Eltern in Deutschland hatte zurückbleiben können. Der Senat hat dazu, wie auch in mehreren späteren Entscheidungen (vgl. Rst 1967, 179 Nr. 26) ausgespro-

chen, daß es für den Anspruch auf Entschädigung wegen eines Ausbildungsschadens nicht erforderlich sei, daß die Verfolgungsmaßnahme gerade auf die Herbeiführung dieses Schadens gerichtet war. Daß jedoch der in seiner Ausbildung Geschädigte wegen dieses Schadens einen Entschädigungsanspruch grundsätzlich nur dann hat, wenn er den Schaden durch eine gegen ihn gerichtete Verfolgungsmaßnahme erlitten hat, ergibt sich eindeutig aus der Bestimmung des § 119 BGG, durch die ausnahmsweise einem Kind ein beschränkter Entschädigungsanspruch wegen Schadens in der Ausbildung auch für den Fall gewährt wird, daß der Schaden durch die Verfolgung seiner Eltern eingetreten ist. Wenn die dargelegte Auffassung der Beschwerde richtig wäre, wäre diese Bestimmung überflüssig.

Die Klägerin kann ihren Anspruch schließlich auch nicht auf die Bestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BGG stützen, nach der als Verfolgter auch der Geschädigte gilt, der als naher Angehöriger des Verfolgten von nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen mitbetroffen ist. Als nahe Angehörige gelten nämlich nach dieser Bestimmung nur der Ehegatte und die Kinder des Verfolgten, nicht jedoch dessen Enkelkinder.

Wach

Wach

Nach allen kann die Beschwerde keinen Erfolg
haben. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.
§ 225 Abs. 1 S. 1.